



Ausbildungsvertrag Psychotherapie

Vertiefungsgebiet:

Tiefenpsychologische Analytische Psychotherapie Verhaltenstherapie

Auf der Grundlage des § 5 des Psychotherapeutengesetzes PsychThG sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (PsychTh-APrV) vereinbaren

**das Lehrinstitut Bad Salzuflen - Zentrum Ausbildung Psychotherapie • ZAP- GmbH •
und**

.....
Name der/des AusbildungskandidatIn

die nachstehenden vertraglichen Regelungen:

1. Der Ausbildungsvertrag wird zunächst für eine Probezeit von 6 Monaten geschlossen. Während dieser Zeit ist eine sofortige Kündigung, auch ohne Angabe von Gründen, von beiden Seiten möglich; danach gelten die Kündigungsfristen zu Punkt 8. Das Psychotherapeutische Lehrinstitut Bad Salzuflen • ZAP-GmbH verpflichtet sich, alle Veranstaltungen zur Ausbildung zur/ zum Psychologischen Psychotherapeuten/en im erforderlichen Umfang entsprechend der Ausbildungsordnung und des Curriculums des Lehrinstitutes auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV) durchzuführen, die Einhaltung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu beachten und ausreichende Plätze und Angebote für alle Bausteine der Ausbildung entsprechend der PsychTh-APrV selbst zur Verfügung zu stellen oder diese durch eine **Kooperation mit geeigneten Einrichtungen** zu vermitteln.

Das Lehrinstitut kann jedoch den bisherigen, zusätzlichen Umfang der ergänzenden und weiterführenden Theorieangebote nur bis zum Sommersemester 2025 garantieren. Abhängig von der Entwicklung der Weiterbildungsordnungen in NRW ist danach eine Reduktion auf die gesetzlichen Mindestvorgaben möglich, wobei der Lehrbetrieb dann auch zum **31.12.2028** eingestellt werden könnte. Das ZAP stellt sicher, dass die Mitwirkung der Koop-Einrichtungen **erst nach der Genehmigung durch das Landesprüfungsamt** für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie in Düsseldorf **und auch nur im vom Landesprüfungsamt genehmigten Umfang erfolgt**.

Unsere Zusage zur **Aufnahme in die Ausbildung erfolgt unter dem Vorbehalt,**

- dass Sie auch einen entsprechenden **PiA-Platz für das Psychiatrische Jahr (p.T.1 mit 1.200 Std.)** in einer anerkannten Kooperationsklinik finden. Diese Auswahlgespräche erfolgen jedoch durch die jeweilige Klinikleitung vor Ort, worauf das Lehrinstitut nur bedingt einen durchgreifenden Einfluss hat;
- dass Ihr bisheriger **Studienabschluss, sofern er nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, dennoch als Zugangsvoraussetzung für die Psychotherapieausbildung anerkannt wird:** die Zugangsvoraussetzungen müssen gesondert geprüft und eine Ausbildungszugangsbescheinigung erteilt werden oder in Zweifelsfällen bzw. bei ausländischen Abschlüssen muss eine Bestätigung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen durch das LPA erfolgen;
- ferner kann die Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt nur erteilt werden, wenn mind. 2 AusbilderInnen, die Sie kennen gelernt haben, dem zustimmen können;
- der geänderten Gesetzgebung: Das Lehrinstitut kann den bisherigen, zusätzlichen Umfang der ergänzenden und weiterführenden Theorieangebote nur bis zum Sommersemester 2025 garantieren. Abhängig von der Entwicklung der Weiterbildungsordnungen in NRW ist danach eine Reduktion auf die gesetzlichen Mindestvorgaben möglich, wobei der Lehrbetrieb dann auch zum **31.12.2028** eingestellt werden könnte.

Die weitere praktische Ausbildung ist abhängig von einer ausreichenden Anzahl an Patienten, die von der Nachfrage in der Institutsambulanz und/oder in der Lehrpraxen, aber besonders auch von der Qualität der Arbeit des/r einzelnen AusbildungskollegInnen beeinflusst wird und für die wir keine Garantie geben können. Das Landesprüfungsamt wird Sie nur dann zur Prüfung zulassen können, wenn Sie alle Bestandteile der Ausbildung erfolgreich absolviert haben und von Seiten des Ausbildungsinstituts keine Bedenken bestehen.

Für die Prüfungsmeldung gilt ferner Abschnitt 7 dieses Vertrages. Das Landesprüfungsamt wird Sie nur dann zur Prüfung zulassen können, wenn Sie alle Bestandteile der Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Für die Prüfungsmeldung gilt ferner Abschnitt 7 dieses Vertrages.



2. Die/Der AusbildungskandidatIn verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Heilberufe (Vorgaben für die Erteilung der Approbation, der Hygiene- und Impfvorschriften, etc.), der geltenden Berufsordnung **der Psychotherapeutenkammer NRW** sowie der Ausbildungsordnung, des Curriculums des Lehrinstitutes und der Lehrpläne und der Vorgaben durch den Ausbildungsausschusses und der Institutsleitung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV). Ausbildungsaktivitäten in Kooperationseinrichtungen dürfen erst nach erteilter Genehmigung erfolgen, da sonst keine Anerkennung möglich ist. Die/Der Ausbildungskandidat/-in verpflichtet sich zur eigenständigen Übermittlung aller Daten für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen und zur zeitnahen Erreichbarkeit über eine funktionsfähige Email-Adresse. **Die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit in einer Kooperationsklinik ist vor Beginn der Institutsleitung mitzuteilen.**

3. Die monatlichen **Lehrgangsgebühren** orientieren sich in ihrer Höhe an einer Mischkalkulation nach dem Stand 2008. Bei Wegfall der Förderungen oder bei deutlichem Über- oder Unterschreiten der bisherigen Kalkulationsgrenzen können die Lehrgangsgebühren jeweils zu Beginn des Folgejahres den neuen Gegebenheiten durch Rückerstattungen oder Erhöhungen für das Folgejahr angepasst werden, jedoch nur innerhalb einer fest definierten Schwankungsbreite von min/max +/- 15%, bezogen auf die Kosten des Ausbildungsjahres Ihres Ausbildungsbeginns.

In den Lehrgangsgebühren sind die Kosten für alle erforderlichen Vorlesungen, Seminare und Übungen enthalten.

Die weiteren Kosten, z.B. für die Selbsterfahrung bzw. Lehrtherapien, die Supervisionen, die anteiligen Mietkosten für die Ambulanz und Lehrpraxen und die Ausgaben für die Ambulanzabrechnungen (Lesegeräte, Programmlizenzen, Personalkosten, etc. sowie die Zusatzfachkunden werden durch die Ambulanzeinnahmen gegenfinanziert.

Der darüber hinaus evtl. erwirtschaftete Überschuss kann ausgezahlt werden. Honorarforderungen für Lehrtherapiestunden und Supervisionen sind jedoch dann selbst zu zahlen, wenn Ausfälle selbst verschuldet wurden oder die Pflichtstundenzahl überschritten oder die Ausbildung vorzeitig beendet wird (siehe Punkt 8).

Die Ausbildungskosten betragen für eine 3- jährige Vollzeitausbildung bzw. 5 jährige Teilzeitausbildung: **10.800,- € (bei Ausbildung in TP, SysT oder VT)** oder **12.800,- € (bei Ausbildung in AP + TP)**. Es ergeben sich folgende Lehrgangsgebühren in der:

- **Vollzeitausbildung von € 300,- (für TP oder VT) und von € 355,- (für TP und AP) für 36 Monate und in der**
- **Teilzeitausbildung von € 180,- (für TP oder VT) und von € 213,- (für TP und AP) für 60 Monate.**
- Die Lehrgangsgebühren für eine **Zusatzausbildung in einem zweiten Vertiefungsgebiet oder für die Zusatzfachkunde KJP nach Abschluss** der Erstausbildung betragen pauschal **2000,- €**. Dies gilt so lange, bis die PTK-NRW in einer Weiterbildungsordnung andere Rahmenbedingungen festgelegt hat.

Es sind damit alle Ausbildungskosten und alle Gebühren und Nebenkosten für die gesamte Ausbildung in Höhe aller geforderten Ausbildungszeiten (incl. Selbsterfahrung und Supervision) enthalten, sofern die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die Mindestzahl an Behandlungsfällen im Richtlinienverfahren über unsere Ambulanz behandelt werden.

Dazu müssen beim derzeitigen Punktwert in **TP, SysT oder VT 299 Behandlungsstunden und bei der AP 441 Stunden** in der Praktischen Ausbildung (Institutsambulanz oder Lehrpraxen) durchgeführt werden, um diese zusätzlichen Kosten begleichen zu können.

Eine **weitere Behandlungstätigkeit**, die über die Pflichtstunden hinausgeht, ist in der praktischen Ausbildung möglich; den Einnahmen stehen dabei jedoch auch weitere Kosten (Supervision etc.) gegenüber. Die Überschüsse der Institutsambulanz werden dann anteilig gegen Honorarrechnung ausbezahlt und müssen selbständig versteuert werden.

- Nach Beschluss der Aufnahmekommission gilt die Sonderregelung:
- **Beginn der Ausbildung ist der:**
- **Änderungen**, wie ein Wechsel vom oder zum: Vollzeitgang sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und unter Beachtung der geltenden Richtlinien und Vorgaben durch das Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie in Düsseldorf möglich.

Abschlagszahlungen erbitten wir auf das **Konto Nr.: Deutsche Bank • Konto Nr.: 440 532 000 • BLZ: 476 700 24**
IBAN DE21 4767 0024 0440 5320 00 BIC DEUTDEDB476



4. Da das Institut langfristige Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes eingeht, kann auch bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen eine Gebührenerstattung nicht erfolgen.
5. Die Zulassung zur Praktischen Ausbildung unter Supervision erfolgt nach Abschluss der Grundausbildung, nach Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** und nach Zustimmung durch die Institutsleitung. Die Verantwortung für alle Lehrtherapien verbleibt kraft Gesetz grundsätzlich bei der Institutsambulanz und den Supervisoren; delegiert werden einzelne Behandlungsschritte unter Supervision.
6. Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich die/der Ausbildungsteilnehmer/in zur **Einhaltung aller geltenden Rechtsnormen und Vorschriften, wie etwa die der Schweigepflicht und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen**, die im Ausbildungszusammenhang und im Umgang mit den Patienten relevant sind. Dies betrifft auch jedwede Information aus Dritter Quelle, etwa bei Falldarstellungen, kasuistisch-technischen Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen, wo personenbezogene Daten oder Vorgänge bekannt werden sollten, auch wenn diese sich nicht direkt auf die Patienten beziehen. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch weiterhin nach Beendigung des Vertrages. Bei der Abrechnung ambulanter Leistungen durch den Ausbildungsteilnehmer haftet dieser gegenüber den Kostenträgern. Die Unterzeichner stimmen zu, dass sich die AusbilderInnen untereinander oder mit der Leitung abstimmen dürfen, um ggf. Schwierigkeiten in der Patientenbehandlung entgegen zu treten.
7. Das Lehrinstitut Bad Salzuflen • ZAP-GmbH trägt dafür Sorge, dass alle Änderungen des Landesprüfungsamtes für die Inhalte und Rahmenbedingungen der Ausbildung zur Vorbereitung auf die Prüfungen auch umgesetzt und hinreichende Veranstaltungen für die Vorbereitung zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss angeboten werden. **Eine Garantie für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss kann jedoch nicht abgegeben werden. Die Prüfungsanmeldung durch die Ausbildungsstätte wird erteilt, wenn** die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der Ausbildung vollständig erfolgte und der Antragsteller zur Ausübung des angestrebten Berufs nach den Kriterien der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW geeignet und nicht wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen oder wegen einer anderen Schwäche oder Sucht ungeeignet ist. Dies muss durch die Zustimmung von mind. 2 anerkannten Supervisoren belegt werden.
8. Der Ausbildungsvertrag ist befristet ab dem Vertragsdatum für zunächst 4 Jahre und verlängert sich danach stillschweigend, sofern er nicht nach der Vertragsdauer von 4 Jahren von einem der beiden Vertragspartner dann mit einer Frist von einem Monat aufgekündigt wird. **Während der Ausbildung kann der Vertrag auch einseitig und jederzeit von Seiten der Ausbildungsteilnehmer gekündigt werden.** In Abhängigkeit vom Ausbildungsstand müssen im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die AusbildungskandidatIn dann jedoch die evtl. schon ausgelegten **Selbsterfahrungskosten und ggf. Supervisions- und Praxiskosten erstattet** werden.
9. **Problem- und Beschwerdemanagement:** das Lehrinstitut ernennt für die Dauer von jeweils 5 Jahren eine Kommission zur Konfliktlösung mit insgesamt 3 InstitutsmitgliederInnen (2 AusbilderInnen aus dem Kreis der Ethikkommission und 1 AusbildungskollegIn aus dem Kreis der Vertrauensleute; die aktuellen Namen finden Sie auf der Internetseite). Diese Kommission kann von allen AusbildungskollegInnen und AusbilderInnen, der Leitung und allen sonstigen am Prozess Beteiligten angesprochen werden, wenn sich im Vorfeld keine einvernehmliche Lösung der Beteiligten finden lässt. Auch bei Zweifeln an der weiteren notwendigen Entwicklungsmöglichkeit der AusbildungskollegInnen, bei allen Unregelmäßigkeiten oder erheblicher Kompetenzdefizite bei der Behandlung von Patienten kann zum Schutz der Patienten diese Kommission auch ohne Zustimmung aller Beteiligten angerufen werden. **Diese Kommission kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen, an die alle Beteiligten gebunden sind; das betrifft auch den möglichen Ausschluss von der weiteren Ausbildung oder die Zulassung zur Prüfung. Die Unterzeichner verpflichten sich, diese Beschlüsse uneingeschränkt zu akzeptieren und diese zu befolgen.**
10. Es gelten ferner die Darlegungen in der Ausbildungsordnung. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
11. **Im Rahmen der Ausbildung können auch für studierende PraktikantInnen keine Pflichten oder Beitragsleistungen in der Sozialversicherung übernommen werden** (Status eines Post-Graduierten-Studiums auch in der Praktischen Tätigkeit und Praktischen Ausbildung). Aufgrund der Eigenverantwortungsannahme wird der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung (siehe hier auch auf der ZAP-CD unter: ZAP-allgemein-Berufshaftpflichtversicherung) mit Beginn der Ausbildung sehr empfohlen. Für die Aufnahme der ambulanten Tätigkeit ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Voraussetzung; eine Kopie des Antrages bitte bei der Sekretärin abgeben.



12. Ich habe die oben genannten Bestimmungen und gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung dieser Rahmenbedingungen.

13. Ich erkläre hiermit, dass gegen mich zurzeit kein gerichtliches Strafverfahren, kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und kein Berufsgerichtsverfahren anhängig ist und auch nicht in den letzten drei Jahren anhängig war.

14. Erklärung der AusbildungsteilnehmerInnen des ZAP bzgl. der europäischen Datenschutzverordnung

Hiermit stimme ich zu, dass das ZAP-Lehrinstitut folgende Daten auch künftig verwenden darf für

- **Adress- bzw. Mailinglisten** sowie zur **Versendung einzelner, an Sie persönlich zu versendende Informationen** für Informationen zur Ausbildung (Rundmails des ZAP, Infos des LPA, ausbildungs-relevante Infos zur aktuellen Rechtsprechung bzgl. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, der KV-Abrechnungen und der notwendigen Unterlagen zur LPA-Anerkennung der Ausbildungs-voraussetzungen, der Veränderung von Zulassungen von Koop-Einrichtungen, AusbilderInnen und der Zulassung zur Staatsprüfung, etc.) mit meinem / meiner:

Name Mailadresse Anschrift Telefonnummer (Unzutreffendes bitte streichen)

- **Adress- bzw. Mailinglisten** für die **internen Seiten** des ZAP, für **Rundmails** an die **Ausbildungs-kollegInnen** und zur Weiterleitung an **zuständige AusbilderInnen** mit meinem / meiner:

Name Mailadresse Anschrift Telefonnummer (Unzutreffendes bitte streichen)

- Ferner stimme ich zu, dass ein Fach in den Räumen des Sekretariates weiterhin so wie bisher genutzt werden darf und dort in papierschriftlicher Form ausbildungsrelevante Informationen für mich hinterlegt werden dürfen

Ja Nein

15. Individuelle Vereinbarungen

....., den

Ort

.....

Die / Der Ausbildungsteilnehmer / -in

....., den

Ort

.....

Die Institutsleitung